

Synopsis zu den Anträgen des Bundesvorstandes der CDU (Änderungen von Statut, GO, FBO, PGO der CDU)

(Änderungen in Fettdruck und unterstrichen/durchgestrichen)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><u>Statut</u></p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 2 Statut (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)</p> <p>Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Statut (Aufnahmeverfahren)</p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine</p>	<p><u>Statut</u></p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 2 Statut (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Statut (Aufnahmeverfahren)</p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und</p>

<p>Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p>	<p>der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p>
<p>§ 5 Abs. 3 Satz 3 Statut</p> <p>(Aufnahmeverfahren)</p> <p>Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Satz 3 Statut</p> <p>(Aufnahmeverfahren)</p> <p>Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören.</p>
<p>§ 5 Abs. 5 Statut</p> <p>(Aufnahmeverfahren)</p> <p>(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende</p>	<p>§ 5 Abs. 5 Statut</p> <p>(Aufnahmeverfahren)</p> <p>(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband, Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen.</p>

<p>Zugehörigkeiten bleiben unberührt.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Statut</p> <p>(Mitgliedsrechte)</p> <p>(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 1 Statut</p>	<p>Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. <u>Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</u></p> <p>§ 6 Abs. 2 Statut</p> <p>(Mitgliedsrechte)</p> <p>(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>§ 6 Abs. 4 Statut neu einfügen</p> <p>(Mitgliedsrechte)</p> <p><u>(4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.</u></p> <p>Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 5 (neu).</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 1 Statut (dann Abs. 5 neu)</p>
--	---

<p>(Mitgliedsrechte)</p> <p>(4) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen.</p> <p>§ 6a Abs. 2 Statut</p> <p>(Mitgliederbefragung)</p> <p>(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Statut</p> <p>(Beitragspflicht und Zahlungsverzug)</p> <p>(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.</p>	<p>(Mitgliedsrechte)</p> <p>(5) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände <u>auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.</u></p> <p>§ 6a Abs. 2 Statut</p> <p>(Mitgliederbefragung)</p> <p>(2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der <u>die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies</u> mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Statut</p> <p>(Beitragspflicht und Zahlungsverzug)</p> <p>(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen <u>persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen</u> schuldhaft im Verzug ist.</p>
--	---

<p>§ 9 Statut</p> <p>(Austritt)</p> <p>§ 10 Abs. 1 Statut</p> <p>(Ordnungsmaßnahmen)</p> <p>(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Statut neu anfügen</p> <p>(Austritt)</p> <p><u>(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.</u></p> <p>§ 10 Abs. 1 Statut</p> <p>(Ordnungsmaßnahmen)</p> <p>(1) Durch den <u>Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes</u> oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. <u>Das Mitglied ist vorher anzuhören.</u></p>
---	---

<p>§ 11 Statut (Parteiausschluss)</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Satz 2 Statut neu anfügen (Parteiausschluss) <u>Das Mitglied ist vorher anzuhören.</u></p>
<p>§ 12 Statut (Parteischädigendes Verhalten)</p> <p>Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer (.....)</p> <p>5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;</p> <p>6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;</p> <p>7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.</p>	<p>§ 12 Ziffer 5 ff. Statut (Parteischädigendes Verhalten)</p> <p>Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer (.....)</p> <p>5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, <u>Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien</u> oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;</p> <p><u>6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;</u></p> <p><u>7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;</u></p> <p><u>8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;</u></p>

<p>§ 14 Statut</p> <p>(Weitere Ausschlussgründe)</p> <p>Als Ausschlussgrund gilt ferner:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten. <p>§ 15 Statut</p> <p>(Gleichstellung von Frauen und Männern)</p>	<p><u>9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;</u></p> <p><u>10.</u> Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;</p> <p><u>11.</u> wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, <u>insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;</u></p> <p><u>12.</u> die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.</p> <p>§ 14 Statut streichen</p> <p>(Weitere Ausschlussgründe)</p> <p>Als Ausschlussgrund gilt ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,</u><u>2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.</u> <p><u>„§ 14 (weggefallen)“</u></p> <p>§ 15 Statut</p> <p>(Gleichstellung von Frauen und Männern)</p>
--	---

<p>(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde-, bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.</p> <p>(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.</p> <p>(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.</p>	<p>(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde-, bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.</p> <p>(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.</p> <p>(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. <u>Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen</u></p>
---	---

	<p><u>Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.</u></p> <p><u>(3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.</u></p> <p><u>(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.</u></p> <p><u>Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.</u></p>
--	--

<p>(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.</p> <p>(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag</p>	<p><u>(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.</u></p> <p>(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.</p> <p>(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. <u>Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen</u></p>
--	--

<p>zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.</p>	<p>vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.</p>
<p>(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.</p>	<p>(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.</p>
	<p><u>(7) § 15 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 01.01.2023 in Kraft.“</u></p>
<p>§ 18 Abs. 2 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p>	<p>§ 18 Abs. 2 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p>
<p>(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.</p>	<p>(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.“ gemäß der Satzung des Landesverbandes.</p>
<p>§ 18 Abs. 3 Satz 3 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p>	<p>§ 18 Abs. 3 Satz 3 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p>

<p>Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.</p> <p>§ 18 Abs. 4 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p> <p>(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.</p> <p>§ 18 Abs. 6 Satz 1 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p> <p>(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung spätestens bis 31.12.2004 die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:</p> <p>§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 Statut</p>	<p>Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.</p> <p>§ 18 Abs. 4 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p> <p>(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.</p> <p>§ 18 Abs. 6 Satz 1 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p> <p>(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung spätestens bis 31.12.2004 die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:</p> <p>§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 Statut streichen</p>
---	--

<p>(Kreisverbände)</p> <p>1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,</p> <p>§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 Statut</p> <p>(Kreisverbände)</p> <p>2. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,</p>	<p>(Kreisverbände)</p> <p>1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,</p> <p>§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 Statut (dann Ziffer 1 neu)</p> <p>(Kreisverbände)</p> <p><u>1. Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie den Wahlen zum Europäischen Parlament</u>“,</p> <p>Ziffer 3 (alt) wird zu Ziffer 2 (neu), Ziffer 4 (alt) wird zu Ziffer 3 (neu).</p> <p>§ 19 b Statut neu einfügen</p> <p>§ 19 b (Digitalbeauftragter)</p> <p><u>Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.</u></p>
--	---

<p>§ 20 Abs. 2 Ziffer 5 Statut (Kandidatenaufstellung)</p> <p>5. Einberufung und Leitung der Mitglieder- versammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreis- und Landesebene,</p> <p>§ 20 Abs. 2 Ziffer 6 Statut (Kandidatenaufstellung)</p> <p>6. Schriftform der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann,</p>	<p>§ 19 c Statut neu einfügen</p> <p>„§ 19 c (Jugendstellvertreter)</p> <p><u>Bei den Vorstandswahlen von der Kreisverbandsebene an aufwärts soll mindestens eine Person, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Dies gilt nicht für Vereinigungen und Sonderorganisationen“.</u></p> <p>§ 20 Abs. 2 Ziffer 5 Statut (Kandidatenaufstellung)</p> <p>5. Einberufung und Leitung der Mitglieder- versammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung.“ auf Wahl- kreis- und Landesebene,</p> <p>§ 20 Abs. 2 Ziff. 6 Statut (Kandidatenaufstellung)</p> <p>6. Form der Einladung (§ 40 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann und eine weitere</p>
--	--

<p>§ 24 Statut</p> <p>(Eingriffsrechte der Landesverbände)</p> <p>Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.</p> <p>§ 28 Abs. 3 Statut</p> <p>(Zusammensetzung des Bundesparteitages)</p> <p>(3) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort und Zeit der Wahl,2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen	<p><u>Verkürzung nur zulässig ist, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.</u></p> <p>§ 24 Statut</p> <p>(Eingriffsrechte der Landesverbände)</p> <p>Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach dem Gesetz, den Satzungen und den §§ 18, 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.</p> <p>§ 28 Abs. 3 Statut</p> <p>(Zusammensetzung des Bundesparteitages)</p> <p><u>(3) Die Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes erfolgen durch Schlüsselung in der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Datensätze die E-Mail-Adresse und die mobile Telefon-nummer enthalten sollen. Der Bundesgeschäftsstelle ist im Rahmen eines elektronischen Verfahrens unter Angabe des Tages der Wahl zu bestätigen, dass die Wahl der</u></p>
---	--

<p>Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.</p> <p>Außerdem ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Parteigericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.</p> <p>§ 29 Abs. 2 Statut</p> <p>(Zuständigkeiten des Bundesparteitages)</p> <p>(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die oder den Vorsitzende/n,2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in,3. fünf stellvertretende Vorsitzende,4. die oder den Bundesschatzmeister/in,5. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,6. die oder den Mitgliederbeauftragte/n,7. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes. <p>Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstands-</p>	<p><u>Delegierten und Ersatzdelegierten in geheimer Wahl erfolgte, auf die Delegierten und Ersatzdelegierten die satzungsmäßig erforderliche Anzahl von Stimmen entfallen sind und ob und ggf. welche Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich im Rahmen dieses Verfahrens über den Stand des Parteigerichtsverfahrens zu berichten. Dieser Absatz tritt am 1.1.2024 in Kraft.</u></p> <p>§ 29 Abs. 2 Statut</p> <p>(Zuständigkeiten des Bundesparteitages)</p> <p>(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die oder den Vorsitzende/n,2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in,<u>3. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den stellvertretende/n Generalsekretär/in,</u>4. fünf stellvertretende Vorsitzende,5. die oder den Bundesschatzmeister/in,6. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,7. die oder den Mitgliederbeauftragte/n,8. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes. <p>Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmit</p>
--	---

<p>mitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.</p> <p>Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.</p> <p>Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages und der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie der Präsident des Europäischen Parlamentes, der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, soweit sie der CDU angehören, bilden das Präsidium. Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.</p> <p>§ 29 Statut</p> <p>(Zuständigkeiten des Bundesparteitag)</p>	<p>glieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.</p> <p>Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.</p> <p>Die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden bilden das Präsidium. <u>Weitere Mitglieder des Präsidiums, soweit sie der CDU angehören, sind in der Reihenfolge</u> der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, der Präsident des Europäischen Parlamentes, der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament <u>bis zur Höchstgrenze nach § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG. Im Übrigen nehmen sie beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.</u> Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.</p> <p>§ 29 Abs. 9 Statut neu anfügen</p> <p>(Zuständigkeiten des Bundesparteitag)</p>
--	--

<p>§ 30 Abs. 1 Statut</p> <p>(Zusammensetzung des Bundesausschusses)</p> <p>(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,2. dem Bundesvorstand der CDU,3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse und dem Bundesvorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), sofern der der CDU angehört.	<p><u>(9) Er entscheidet über die Anerkennung und Ablehnung des Status von Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei.</u></p> <p>§ 30 Abs. 1 Nr. 4 Statut teilweise streichen</p> <p>(Zusammensetzung des Bundesausschusses)</p> <p>(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,2. dem Bundesvorstand der CDU,3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.“ <u>und dem Bundesvorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), sofern der der CDU angehört.</u>
---	--

§ 33 Abs. 1 Statut

(Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, den fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem Mitgliederbeauftragten sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes, dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, soweit sie der CDU angehören,
 3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören.

§ 33 Abs. 1 Statut

(Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, **dem stellvertretenden Generalsekretär**, den fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem Mitgliederbeauftragten sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes, dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, soweit sie der CDU angehören,
 3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören.

<p>§ 33 Abs. 4 Statut</p> <p>(Zusammensetzung des Bundesvorstandes)</p> <p>(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), soweit er der CDU angehört.</p>	<p>§ 33 Abs. 4 Satz 2 Statut streichen</p> <p>(Zusammensetzung des Bundesvorstandes)</p> <p>(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil.“ <u>Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), soweit er der CDU angehört.</u></p>
<p>§ 34 Abs. 2 Satz 1 Statut</p> <p>(Zuständigkeiten des Bundesvorstandes)</p> <p>(2) Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums.</p>	<p>§ 34 Abs. 2 Satz 1 Statut</p> <p>(Zuständigkeiten des Bundesvorstandes)</p> <p>(2) Das Präsidium berichtet regelmäßig den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und Präsidiums.</p>
	<p>§ 37 Abs. 3 Statut neu anfügen</p> <p>(Zuständigkeiten des Generalsekretärs/stellvertretenden Generalsekretärs)</p> <p>(3) Der stellvertretende Generalsekretär unterstützt den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Generalsekretär im Verhinderungsfall.</p>

<p>§ 38 Statut</p> <p>(Bundesvereinigungen)</p> <p>Die Partei hat folgende Vereinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Junge Union Deutschlands (JU),2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV), - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge -7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU).	<p>§ 38 Ziffer 8 Statut neu anfügen</p> <p>(Bundesvereinigungen)</p> <p>Die Partei hat folgende Vereinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Junge Union Deutschlands (JU),2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV), - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge -,7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU),8. <u>Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).</u>
<p>§ 39 Statut</p> <p>(Zuständigkeiten der Vereinigungen)</p> <p>(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge</p>	<p>§ 39 Statut</p> <p>(Zuständigkeiten der Vereinigungen)</p> <p>(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge</p>

<p>Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.</p> <p>(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.</p>	<p>Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, <u>evangelische Christen</u>) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.</p> <p>(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. <u>Mindestens die Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.</u> Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.</p> <p>§ 39 a Statut neu einfügen</p> <p>§ 39 a (Sonderorganisationen)</p> <p><u>Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),</u><u>2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).</u>
---	--

	<p>§ 39 b Statut neu einfügen</p> <p><u>§ 39 b (Aufgabe der Sonderorganisationen)</u></p> <p><u>(1) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr insbesondere im politischen Vorfeld repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.</u></p> <p><u>(2) Eine Anerkennung als Sonderorganisation setzt 2.000 Mitglieder oder das Vorhandensein von mindestens zehn ihrer Organisationen mit jeweils mindestens 50 Mitgliedern auf der Ebene der Landesverbände voraus. Sie sollen seit mindestens sechs Jahren bestehen. Über die Anerkennung als Sonderorganisation entscheidet der Bundesparteitag. Er kann eine Anerkennung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ablehnen.</u></p> <p><u>(3) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU</u></p>
--	---

	<p><u>sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.</u></p> <p>§ 39 c Statut neu einfügen</p> <p>§ 39 c (Digitale Netzwerke)</p> <p><u>(1) Die Gründung von digitalen Netzwerken auf der Ebene der Landesverbände ist zulässig. Über diese entscheiden die Landesverbände in eigener Verantwortung, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>(2) Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar. Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt. Den digitalen Netzwerken ist durch Landessatzung die Wahl von Vorständen, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und ein Antragsrecht zum Landesparteitag einzuräumen.</u></p> <p>§ 40 Abs. 1 Statut</p> <p>(Beschlussfähigkeit)</p>
	<p>§ 40 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz Statut streichen</p> <p>(Beschlussfähigkeit)</p>

<p>Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.</p>	<p>Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.</p>
<p>§ 40 Abs. 3 Statut</p> <p>(Beschlussfähigkeit)</p>	<p>§ 40 Abs. 3 Statut</p> <p>(Beschlussfähigkeit)</p>
<p>(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.</p>
	<p>§ 40 Abs. 5 Statut neu anfügen:</p> <p>(Beschlussfähigkeit)</p> <p><u>(5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine</u></p>

<p>§ 42 Statut (Abstimmungsarten)</p>	<p><u>Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.</u></p> <p>§ 40 a Statut neu einfügen</p> <p>„§ 40 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)</p> <p><u>(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).</u></p> <p><u>(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.“</u></p> <p>§ 42 Abs. 3 Statut neu anfügen</p> <p>(Abstimmungsarten)</p> <p><u>(3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des</u></p>
---	---

<p><u>GO</u></p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 GO</p> <p>(Antragsfrist und Antragsversand)</p> <p>(1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.</p>	<p><u>Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.</u></p> <p><u>GO</u></p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 GO</p> <p>(Antragsfrist und Antragsversand)</p> <p>(1) Anträge sind dem Bundesvorstand <u>durch Verwendung des von der CDU bereitgestellten elektronischen Eingabesystems zuzuleiten; sie können ausnahmsweise auch durch E-Mail oder schriftlich gestellt werden.</u> Sie müssen</p>
--	---

<p>§ 5 Abs. 2 GO</p> <p>(Antragsfrist und Antragsversand)</p> <p>(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache vorliegen.</p> <p>§ 5 Abs. 3 GO</p> <p>(Antragsfrist und Antragsversand)</p> <p>(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden.</p>	<p>spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.</p> <p>§ 5 Abs. 2 GO</p> <p>(Antragsfrist und Antragsversand)</p> <p>(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall zu Beginn des Bundesparteitags als Drucksache oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) vorliegen.</p> <p>§ 5 Abs. 3 GO</p> <p>(Antragsfrist und Antragsversand)</p> <p>(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Bundesebene mindestens drei Monate vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden.</p>
---	---

<p>§ 6 Abs. 1 GO</p> <p>(Antragsrechte)</p> <p>(1) Antragsberechtigt zum Bundeparteitag sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Bundesvorstand der CDU,2. der Bundesausschuss der CDU,3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,4. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,6. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitags und der Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK),7. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.	<p>§ 6 Abs. 1 GO</p> <p>(Antragsrechte)</p> <p>(1) Antragsberechtigt zum Bundeparteitag sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Bundesvorstand der CDU,2. der Bundesausschuss der CDU,3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,4. <u>die jeweiligen Vorstände der Sonderorganisationen auf Bundesebene,</u>5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,6. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,7. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitags, und der Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK),8. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.“
<p>§ 12 Abs. 5 Satz 1 GO</p> <p>(Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen, Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)</p>	<p>§ 12 Abs. 5 Satz 1 GO</p> <p>(Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen, Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)</p>

<p>(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.</p> <p>§ 14 Abs. 2 GO</p> <p>(Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)</p> <p>(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.</p> <p>§ 16 Abs. 1 Satz 2 GO</p> <p>(Rederecht) In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.</p> <p>§ 18 Abs. 3 Satz 1 GO</p> <p>(Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)</p> <p>(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei</p>	<p>(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl des Bundesvorstandes können nur <u>über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich</u> erfolgen.</p> <p>§ 14 Abs. 2 GO</p> <p>(Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)</p> <p>(2) Wortmeldungen erfolgen unter Angabe des Themas <u>über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich</u>.</p> <p>§ 16 Abs. 1 Satz 2 GO</p> <p>(Rederecht) In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch <u>den Mitgliedern des Bundesparteigerichts der CDU</u> und Gästen das Wort erteilen.</p> <p>§ 18 Abs. 3 Satz 1 GO</p> <p>(Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)</p>
--	--

<p>Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden.</p> <p><u>FBO</u></p> <p>§ 9 Abs. 3 FBO</p> <p>(Mitgliedsbeiträge)</p> <p>(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.</p>	<p>(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf <u>3</u> Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf <u>2</u> Minuten begrenzt werden.</p> <p><u>FBO</u></p> <p>§ 9 Abs. 3 FBO</p> <p>(Mitgliedsbeiträge)</p> <p>(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen <u>entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern</u> Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.</p>
---	--

<p>§ 25 Abs. 2 FBO</p> <p>(Etatbeschlüsse)</p> <p>(2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Der beschlossene Etat und die mittelfristige Finanzplanung werden veröffentlicht.</p> <p><u>PGO</u></p> <p>§ 5 PGO</p> <p>(Zusammensetzung und Besetzung)</p> <p>(1) Das Bundesparteigericht besteht aus fünf</p>	<p>§ 25 Abs. 2 FBO</p> <p>(Etatbeschlüsse)</p> <p>(2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung <u>soll grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres gefasst werden. Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Rechnungsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.</u></p> <p><u>PGO</u></p> <p>§ 5 PGO</p> <p>(Zusammensetzung und Besetzung)</p> <p>(1) Das Bundesparteigericht besteht aus fünf</p>
--	---

<p>ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>§ 11 Nr. 9 PGO</p> <p>(Zuständigkeit der Kreisparteigerichte)</p> <p>9. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 15 PGO</p> <p>(Zuständigkeiten der Landesparteigerichte)</p>	<p>ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p><u>(3) Den stellvertretenden Mitgliedern kann durch Beschluss des Bundesparteigerichts die Anwesenheit bei Beratung, Abstimmung und mündlicher Verhandlung gestattet werden.</u></p> <p>§ 11 Nr. 9 PGO</p> <p>(Zuständigkeit der Kreisparteigerichte)</p> <p>9. alle anderen rechtlichen Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 15 PGO neu anfügen</p> <p>(Zuständigkeiten der Landesparteigerichte)</p> <p><u>15. Anfechtung eines Beschlusses nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Statut der CDU.</u></p>
--	---